

Antrag an das Studierendenparlament: "Änderung der Amtszeit zum Angleichen an die akademische Legislatur"

Antragsteller*in: FACHWERK, Jusos

Das Studierendenparlament möge folgende Änderungen der Satzung beschließen:

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit

Ersetze in Absatz 2, Satz 1: "1. August" durch "1. Oktober" und "31. Juli" durch "30. September".

§ 14 Auflösung und Neuwahl

Ersetze in Absatz 2: "31. Juli" durch "30. September".

§ 17 Wahlzeit

Streiche Absatz 3 und ersetze durch:

"Die Wahlen des Studierendenparlaments sollen während des Sommersemesters statt.

§ 32 Zusammensetzung und Amtszeit

Ersetze in Absatz 2: "1. Oktober" durch "1. Januar" und "30. September" durch "31. Dezember".

§ 47 Übergangsbestimmungen

Streiche Absatz 1 Satz 2.

Synopse:

Paragraph	Alt	Neu
§ 8 Zusammensetzung und Neuwahl	(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.	(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.
§ 14 Auflösung und Neuwahl	(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am	(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am

	nächsten 31. Juli. Andernfalls endet sie am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.	nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauffolgenden Jahres.
§ 17 Wahlzeit	(3) Die Wahlen des Studierendenparlaments sollen im Zeitraum der dritten bis sechsten Vorlesungswoche des Sommersemesters stattfinden.	(3) Die Wahlen des Studierendenparlaments sollen während der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden.
§ 32 Zusammensetzung und Amtszeit	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Ist bis zum 1. Oktober kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.
§ 47 Übergangsbestimmungen	(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Die Amtszeit der in 2019 gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet am 31. Juli 2021.	(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Begründung:

In der Vergangenheit begann die Legislatur des Studierendenparlaments genau so wie für alle anderen Gremien in der Universität im Oktober. Aufgrund von Druck aus der Rechtsabteilung wurde der Legislaturbeginn auf August gelegt. Dadurch wurde auch die Amtszeit des Ältestenrats verschoben, genau so wie der mögliche Wahlzeitraum.

Da die eigentliche Intention der Rechtsabteilung nie aufgegangen ist schlagen wir nun vor die Legislatur wieder auf Oktober zu schieben. Neben der Synchronisierung mit der Legislatur der anderen Gremien ermöglicht die Änderung auch wieder mehr Flexibilität bei der Wahl.